

# ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

## I. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieses Vertrages ist (i) die entgeltliche Nutzungsüberlassung des Mietgegenstandes und (ii) das nichtübertragbare sowie nichtexklusive Recht, die mit den Produkten verbundene Software und Firmware gegen Entgelt für die Vertragsdauer innerhalb Österreichs zu nutzen.
2. Vermietete Geräte bestehen aus neuen, sowie umweltgerechten, einem Recyclingverfahren unterzogenen Teilen und entsprechen den Xerox-Qualitätsstandards. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Art, Zustand, Leistung und Funktion als für seine Zwecke geeignet ausgesucht. XVP ist berechtigt, jederzeit ihre Leistung aus diesem Vertrag durch ein anderes, gleichwertiges und gleichartiges Gerät zu erbringen. XVP haftet nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage für bestimmte Eigenschaften des Mietgegenstandes. Es gelten die in den Richtlinien zum Leistungsumfang enthaltenen Spezifikationen des Mietgegenstandes als vereinbart. Der Vertragsgegenstand wird durch die Funktionalität des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abnahme nach Installation definiert. Jegliche späteren Änderungen, wie zB die Installation von ServicePacks, Upgrades des Betriebssystems des Mieters, Einbindung zusätzlicher Systeme mit einem anderen als dem abgenommenen Betriebssystem führen zu keiner Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs.
3. Für vermietete Systeme und Systemprodukte gilt die "Zusatzvereinbarung zu Xerox Mietvertrag für Systemprodukte" als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
4. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung wegen jeden Irrtums.
5. Bei Vertragsart XPS gelten die Definitionen/Festlegungen der beiliegenden und vom Kunden zur Kenntnis genommenen Dienstleistungsbeschreibung.
6. Der Mietgegenstand verbleibt im Eigentum von XVP. Der Mieter hält den Gegenstand für XVP oder – im Falle einer Vertragsabtretung – für einen Dritte inne.
7. XVP kontrahiert nur mit gewerblichen und selbstständig tätigen Endkunden. Der Mieter garantiert daher, diesen Vertrag ausschließlich als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens abzuschließen.

## II. ÜBERGABE, ÜBERNAHME U. INSTALLATION DES MIETGEGENSTANDES

1. Der Mietgegenstand ist vom Mieter nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung ohne Verzug an der von ihm genannten Lieferadresse zu übernehmen und die ordnungsgemäße Übernahme auf dem Lieferschein zu bestätigen. Technische Änderungen des Mietgegenstandes in serienmäßiger Ausführung und Konstruktion bleiben XVP vorbehalten.
2. Bei Verzug des Mieters mit der Übernahme ist XVP berechtigt, nach Ablauf einer vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und eine Stornogebühr in Höhe des sechsfachen monatlichen Mietentgeltes geltend zu machen.
3. Der Mieter stellt die für Installation und Betrieb des Mietgegenstandes notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig auf seine Kosten und Gefahr her. Erforderliche Bedienungskräfte sind vom Mieter zu nennen. Einschulungen werden gesondert vereinbart und gemäß jeweils gültiger Preisliste verrechnet.

## III. VERTRAGSDAUER UND MIETENTGELTZAHLUNG

1. Das Mietverhältnis kommt mit Gegenzeichnung des Mietvertrages durch XVP zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mieter verzichtet im Monat der Installation und ab dem nachfolgenden Monatsersten des für diese Zwecke des Vertrages als Mietdauer bezeichneten Zeitraumes den Vertrag zu kündigen. Der Mieter kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erstmalig mit Wirkung zum Ende der Mietdauer, in der Folge mit Wirkung zum Ende jedes 2. Vertragsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.
2. Das laufende Mietentgelt ist erstmalig an dem auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsersten, in der Folge jeweils vierteljährlich im Vorhinein, die Preise für die im Mietentgelt nicht enthaltenen erstellten Drucke vierteljährlich im Nachhinein auf das von XVP bekannt gegebene Konto zu bezahlen. Die auf der Seite 1 genannten Kosten für Drucke verstehen sich als Kosten pro A4 Druck. Bei A3 Drucken werden die genannten Kosten doppelt gezahlt. Für den Monat des Vertragsbeginnes bezahlt der Mieter ab Installation des Mietgegenstandes ein anteiliges Mietentgelt auf Basis eines Monats von 30 Tagen. Die Verrechnung des monatlichen Mietentgeltes beginnt (ebenso wie der gegenständliche Vertrag) mit dem der Lieferung des Mietgegenstandes folgenden Monatsersten.
3. Der Mieter trägt die jeweils gültige Umsatzsteuer. Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind promptly netto Kassa nach Fakturerhalt durch Bankeinzug zahlbar. Es steht dem Kunden jedoch frei, die Zahlung durch Überweisung zu tätigen. In diesem Fall entfällt der im Preis berücksichtigte 2%ige Rabatt.

## IV. GEFahrTRAGUNG

1. Der Mieter trägt die Gefahr des Unterganges des Mietgegenstandes und kommt für alle Schäden an dem Mietgegenstand auf, soweit diese durch Feuer, Explosion, Sturm, Unwetter oder Wasser entstehen. Transporte des Mietgegenstandes sind ausnahmslos durch den XVP durchzuführen und es trägt dieser auch die Gefahr des Unterganges.
2. Das Risiko aus Folgeschäden aus dem Betrieb sowie der zeitweisen Unbenutzbarkeit des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt in diesen Fällen unvermindert aufrecht.
3. XVP ersetzt weder den Mietern noch einem Dritten sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, insbesondere nicht Schaden aus Datenverlust, Schaden durch Betriebsunterbrechung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von XVP.

## V. TELEFONISCHER SUPPORT UND FERNDIAGNOSE

1. Für eine effiziente Reparatur des Mietgegenstandes ist eine Zusammenarbeit des Mieters mit dem für die Mieter von XVP eingerichteten Telefonischen Support erforderlich. Die Rufnummer ist auf der lokalen Website von Xerox Austria GmbH ersichtlich ([www.xerox.at](http://www.xerox.at)).
2. XVP empfiehlt dem Mieter zunächst die Benützung des mit dem Gerät versandten Supportmaterials, der Fehlerdiagnostik sowie der auf der Website verfügbaren Information. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, ist vom Mieter der Telefonische Support zu benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, bei der vorgeschlagenen Problemlösung des Telefonischen Supports durch eine von Xerox Austria GmbH autorisierte Person angemessene Unterstützung zu leisten.
3. Bietet das Gerät Funktionen, die eine Ferndiagnose und –behebung der Geräteprobleme durch Xerox Austria GmbH ermöglichen, ist Xerox Austria GmbH Internet-Zugang zum Gerät zu ermöglichen, um die Fehlerbehebung zu unterstützen. Xerox Austria GmbH verpflichtet sich, die Fehlerbehebung nur mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit dem Mieter durchzuführen.
4. Eine Überprüfung der Gerätehardware des Mieters vor Ort liegt im Ermessen von Xerox Austria GmbH und ist als letzte Option vorgesehen. Softwaresupport wird telefonisch und über Online-Supporttools erbracht und erstreckt sich auf die im Gerät und in den Anwendungen eingebettete XA-Software, die von Xerox Austria GmbH genehmigt und geliefert wird. Vororteinsätze zur Softwarefehlerdiagnose bzw. –behebung werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert verrechnet.
5. Telefonische Anfragen können zu Schulungszwecken aufgezeichnet und/oder überwacht werden.

## VI. TECHNISCHE HILFE

1. Zur schnellstmöglichen Fehlerdiagnose und Reparatur des Gerätes verwendet der Mieter im ersten Schritt, die von Xerox veröffentlichten Informationen zur selbstständigen Problembhebung, einschließlich mit dem Gerät mitgeschickter Materialien, Gerätediagnostik und auf Xerox-Websites zugängliche Informationen. Wenn diese Maßnahmen nicht zur Lösung führen, nimmt der Mieter die telefonische Unterstützung von Xerox in Anspruch.
2. Bietet das Gerät Funktionen, die eine Ferndiagnose und –behebung der Geräteprobleme durch Xerox ermöglichen, kann Xerox in bestimmten Fällen sicheren Internet-Zugang zum Mietgerät verlangen, um den Prozess der Fehlerbehebung zu unterstützen. Xerox verpflichtet sich, den Prozess der Fehlerbehebung nur mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit dem Mieter durchzuführen.

3. Um sicherzustellen, dass das Gerät so schnell und effizient wie möglich repariert wird, ist der Mieter verpflichtet, aktiv zu kooperieren und Xerox beim Versuch der Reparatur und Fehlerbehebung im zumutbaren Rahmen zu unterstützen und Verbrauchsmaterialien wie auch ihm von Xerox zugeschickte Kundentauschteile „CRU –customer replaceable units“ auszutauschen.
4. Wenn Servicedienstleistungen per Fernzugriff erfolglos bleiben, erfolgt der Kundenservice an der Gerätehardware zur Problembehebung vor Ort. Kooperiert der Mieter jedoch nicht bei der Erbringung der Servicedienstleistungen per Fernzugriff mit Xerox und hätte die Problemlösung per Fernzugriff erfolgen können, behält sich Xerox das Recht vor, die Kosten für einen Vor-Ort-Kundenservice, den der Mieter zur Behebung des Problems anfordert, in Rechnung zu stellen.
5. Die Telefonnummer für die telefonische Unterstützung von Xerox ist unter [www.xerox.at](http://www.xerox.at) > Kontakt->Technischer Support ersichtlich

# ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

## VII. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet, die von Xerox zur Verfügung gestellten Betriebs- und Wartungsanweisungen einzuhalten. Service- und Wartungsanforderungen sind an die zentrale telefonische Supporthotline zu richten.
2. Der Mieter wird Xerox bei jeglicher Fehlerbehebung in zumutbarem Ausmaß unterstützen.
3. Vor Veränderung des vereinbarten Standortes des Mietgegenstandes hat der Mieter schriftlich die Zustimmung von XVP einzuholen. Während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit ist XVP der Zutritt zu dem Mietgegenstand zu gestatten. Transporte werden durch XVP auf Kosten des Mieters durchgeführt.
4. Vor Veränderungen, An- und Einbauten am Mietgegenstand ist die schriftliche Zustimmung von XVP einzuholen, verwendete Teile gehen ersatzlos in das Eigentum von XA über.
5. Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten und darf den Mietgegenstand unter keinem Titel Dritten überlassen. Die Tatsache, dass der Mietgegenstand im Eigentum eines Dritten steht, ist stets offen zu legen.
6. Der Mieter hat XVP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls in sein Vermögen ergebnislos Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder beantragt wird. XVP ist über Zugriffe Dritter auf den Mietgegenstand unverzüglich unter Übermittlung entsprechender Unterlagen in Kenntnis zu setzen.
7. Sollte der Mietgegenstand sich bei Installation nicht in dem vereinbarten Zustand befinden, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen, andernfalls angenommen wird, dass der Mieter auf seine diesbezüglichen Rechte verzichtet hat.

## VIII. PFLICHTEN VON X – OFFICE SOLUTIONS KLEMENS SCHNEEBERGER GMBH

1. XVP ist verpflichtet, innerhalb der geltenden Arbeitszeit des Xerox-Kundendienstes in zumutbarer Frist nach Meldung durch den Mieter die Wartung (bzw. Inspektion, Grundeinstellung, Reparatur) des Mietgegenstandes und den erforderlichen Austausch von Teilen durch neue oder generalüberholte Ersatzteile vorzunehmen sowie alle für den Druck- und Kopiervorgang im engeren Sinn notwendigen Verbrauchsmaterialien zu liefern; für Schwarz/Weiß-Geräte schwarze Toner; für Farbgeräte CMYK-Toner; für Highlight-Color-Geräte schwarze Toner. Toner für Continuous Feed-Geräte, Druckträger, Farbtoner und Farbentwickler für S/W Geräte, Heftklammern, Heftdraht, Thermobindestreifen, Druckköpfe etc. werden getrennt verrechnet. Verbrauchsmaterialbestellungen des Mieters, die über den durchschnittlichen monatlichen Standardverbrauch hinausgehen, werden von XVP gesondert zu den jeweils gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.
2. Das im Rahmen des Mietvertrages bezogene Verbrauchsmaterial bleibt bis zum zweckgebundenen Verbrauch auf dem Mietgegenstand Eigentum von XVP.
3. Fehl- u. Probekopien oder Verbrauchsgüter des Mieters (zB Papier) werden nicht ersetzt
4. Service- und Reparaturleistungen sowie Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch nachträgliche Veränderungen der für den Betrieb des Mietgegenstandes nötigen Voraussetzungen, durch Verwendung nicht von XVP stammender Verbrauchsmaterialien und Druckträger oder durch Verhalten des Mieters oder Dritter, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, Eingriffe, Veränderungen, erheblich nachteiligem Gebrauch etc. verursacht werden, sind vom Mieter gesondert zu bezahlen.

## IX. ABRECHNUNG FÜR MIETGEGENSTÄNDE MIT ZÄHLWERKEN

1. Um eine vertragsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Mieter, XVP den Zählerstand jeweils in Abständen von 3 Monaten ab Vertragsbeginn zum Ersten des darauffolgenden Monats unaufgefordert auf [www.xos.at](http://www.xos.at) oder elektronisch via zur Verfügung gestellter Software (XDA und ähnliches) bekannt zu geben.
2. XVP behält sich im Falle der nicht termingerechten Meldung der Zählerstände das Recht vor, die Abrechnung der nicht im Mietentgelt inkludierten Drucke auf Basis der aufgenommenen Zählerstände bei Technikerbesuchen oder auf Basis eines Monats von 30 Tagen zu erstellen.
3. Wird XVP der Zählerstand zur Erstellung der Endabrechnung zum Vertragsende nicht rechtzeitig mitgeteilt, so werden die nicht im Mietentgelt inkludierten Drucke entweder auf Basis des Demontagescheins oder auf Basis eines Monats von 30 Tagen oder auf Basis eines Monats von 30 Tagen des zuletzt bei einem Technikerbesuch aufgenommenen Zählerstandes fakturiert.
4. Wählt der Mieter keine der hier angeführten Varianten der Ermittlung der Zählerstände oder hält er die von ihm gewählte Variante nicht ein, ist XVP berechtigt, für den dadurch entstandenen Administrationsaufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von € 15,00 pro Rechnungsperiode und Gerät in Rechnung zu stellen.

## X. VERÄNDERUNG DES MIETENTGELTES

1. XVP hat das Recht, in diesem Vertrag vereinbarte Preise und Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem nächstfolgenden Monatsersten, zu ändern. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, diesen Mietvertrag zum Stichtag der Preisänderung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer einmonatigen Frist vorzeitig aufzulösen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Mietvertrag ab dem Stichtag die geänderten Bedingungen.
2. Der Mieter verzichtet auf dieses Kündigungsrecht, wenn XVP, um einer allgemeinen Kostensteigerung auf den Energie- und Rohstoffmärkten (insb. Treibstoffe, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien wie Toner und Bildtrommeln), Maut- und Personalkosten Rechnung zu tragen, eine Anpassung aller Preise dieses Vertragsverhältnisses in Relation zur Inflationsrate, die sich aus der von Statistik Austria veröffentlichten Durchschnittsindexzahl des Verbraucherpreisindex Basis 2010=100 seit der zuletzt von XVP durchgeführten Preisanpassung ergibt, zuzüglich maximal 5%, vornimmt. Wird der gegenständliche Index nicht mehr verlautbart, so gilt der entsprechende Folgewert. Die Kostenanpassung erfolgt maximal einmal jährlich, wobei es einer Vorankündigung nicht bedarf.

## XI. ZAHLUNGSVERZUG

1. Bei Zahlungsverzug des Mieters werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1,2% pro Monat berechnet. Der Mieter hat für jede Mahnung eine Gebühr von Euro 10,00 zuzüglich USt zu bezahlen sowie XVP sämtliche bei der Verfolgung ihrer Ansprüche anfallenden Kosten, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abdeckung von Umsatzsteuerforderungen, sodann der Kosten und Verzugszinsen und schließlich des ausstehenden Entgeltes verwendet.
2. XVP kann dem Mieter Reparatur- und Wartungsleistungen sowie Lieferungen von Verbrauchsmaterial verweigern, solange der Mieter mit Leistungen aus diesem Vertrag länger als zwei Monate in Verzug ist

# ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

## XII. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DURCH XVP

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist XVP berechtigt, diesen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Mieter
  - den Mietgegenstand erheblich nachteilig gebraucht oder nicht vertragsgemäß behandelt, oder
  - mit Zahlungen oder mit anderen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag trotz Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug ist, oder
  - seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Firmensitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich verlegt, oder
  - in das Vermögen des Mieters ergebnislos Exekution geführt oder
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet oder beantragt wird und durch die Auflösung des Vertrages die Fortführung des Unternehmens des Mieters gem. § 25 IO nicht gefährdet wird.
2. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat XVP einen sofort fälligen, verschuldungsunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Vertrag zuzüglich des kalkulatorischen Restwerts von 10 % der Nettoanschaffungskosten. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Vertrag sind jene Zahlungsverpflichtungen des Mieters, welche bis zum Ende des Kündigungsverzichts des Mieters entstanden wären. Der Schadenersatzanspruch in Höhe aller noch fälligen Zahlungen wird abgezinst mit der Bankrate. Ein allfälliger Nettoverwertungserlös (abzüglich sämtlicher Verwertungskosten und Umsatzsteuer) reduziert den Schadenersatzanspruch von XVP.
3. Bei vorzeitiger Auflösung ist XVP überdies berechtigt, eine notwendige Instandsetzung des Mietgegenstandes in Rechnung zu stellen.

## XIII. RÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung dieses Mietvertrages auf seine Kosten den Abtransport des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßem Zustand an den von XVP bestimmten Ort durch XVP durchführen zu lassen.
2. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Herausgabe des Mietgegenstandes nicht rechtzeitig nach, haftet er XVP für sämtliche Schäden und Folgeschäden. Bis zur Rückerlangung des Mietgegenstandes steht XVP für jeden angefangenen Monat Benützungsentgelt in der Höhe des Mietentgeltes zu.

## XIV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Der Mieter wird darüber informiert, dass XVP vor Vertragsabschluss und bei berechtigtem Interesse im Laufe der Vertragsbeziehung Auskünfte, insb. Bankauskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters (auch von Dritten) einholen kann. Der Mieter ist verpflichtet, einer entsprechenden Anfrage von XVP Folge zu leisten. XVP ist berechtigt, zum Zwecke des Gläubigerschutzes und zur Überprüfung der Bonität des Mieters Abfragen bei bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden und bei vom Mieter benannten Kreditinstituten vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Kreditinstitute zum vorstehend angeführten Zweck über erste Aufforderung von XVP vom Bankgeheimnis zu entbinden. XVP ist berechtigt, die auf diesem Wege erlangten und sonstigen zur Prüfung der Liquidität relevanten Daten des Mieters zur Refinanzierung von XVP oder dessen Rechtsnachfolgern an Dritte weiterzugeben. Der Mieter verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.
2. Der Mieter verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ihm gegen XVP zustehende Forderungen gegen Forderungen von XVP aufzurechnen oder diese ganz oder teilweise an XVP abzutreten.
4. Der Mieter stimmt hiermit unwiderruflich zu, dass XVP das gesamte Vertragsverhältnis an Dritte abtritt.
5. Dieser Vertrag wird in seinem Bestand nicht durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
6. Dieser Vertrag enthält sämtliche die Überlassung des Mietgegenstandes durch XVP an den Mieter betreffenden Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
7. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Abgaben sowie die Reprographievergütung gem. § 42b(2)Z11 Urheberrechtsgesetz trägt der Mieter.
8. XVP ist berechtigt, für jede Vertrags- und/oder Abrechnungsänderung deren Ursache in der Sphäre des Mieters liegt, eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zuzüglich USt zu verrechnen. Selbiges gilt für jede Neuausstellung von Rechnungen bzw. Erteilung von Gutschriften, aufgrund der nicht rechtzeitigen Bekanntgabe von Zählerständen gem. Pkt. VII. durch den Mieter.
9. Erfüllungsort ist der Sitz von XVP. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand aus und im Zusammenhang mit Ansprüchen aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart.